

## TOP 4 Unterausschuss „Tagesbetreuung für Kinder“ am 21.10.2015

### Änderung der Richtlinien zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege

#### Beratungsfolge:

Unterausschuss	21.10.2015
Jugendhilfeausschuss	10.11.2015

#### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Änderung der Richtlinien der Stadt Sankt Augustin zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege gemäß §§ 23, 24 SGB VIII in der vorgelegten Fassung und nimmt das Qualitätskonzept zur Kenntnis.

#### Problembeschreibung:

Mit Einführung des Kinderbildungsgesetzes im Jahr 2008 sind sowohl für die Kindertagespflege als auch für die Kindertageseinrichtungen der Förderauftrag und die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit (§ 13, § 17 KiBiz) gleichbedeutend geregelt worden. Die zweite KiBiz-Revision regelt nun die Bildungsförderung in einigen Punkten für den Bereich der Kindertagespflege neu, so dass Änderungen im Hinblick auf die erforderliche Qualifizierung einer Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern mit Behinderung, des erforderlichen Sprachniveaus bei Erwerb einer Pflegeerlaubnis und im Rahmen der Schließzeiten einer Tagespflegestelle vorgenommen werden müssen.

Darüber hinaus muss zur Sicherstellung der Umsetzung des Rechtsanspruchs und zur Gewährleistung der gesetzlich vorgegebenen Gleichrangigkeit der Betreuungsformen Kindertagespflege/Kindertageseinrichtung in folgenden Bereichen Nachsteuerungen vorgenommen werden: Erhöhung der Förderstunden bei Rechtsanspruch, Sicherstellung von Vertretungsplätzen in Ausfallzeiten, Gewährleistung der leistungsgerechten Bezahlung einer Tagespflegeperson.

#### Begründung:

Nachfolgend genannte Änderungen müssen nun in die vorliegenden Richtlinien zur finanziellen Förderung von Kindern in Kindertagespflege mit aufgenommen werden:

#### 1. Sicherstellung der Gleichrangigkeit bei den Betreuungsstunden im Rahmen Rechtsanspruch

Die Mindestbetreuungszeit im Rahmen Rechtsanspruch beträgt in Kindertagespflege aktuell 15 Wochenstunden und in einer Kindertageseinrichtung 25 Stunden pro Woche. Demzufolge ist in diesem Punkt die vorgegebene gesetzliche Gleichrangigkeit der beiden Betreuungsformen nicht erfüllt. Von Eltern wird dieses Ungleichgewicht in der Vermittlung von Tagespflegeplätzen oder in der Buchungsberatung bei Rechtsanspruch bemängelt. Die Möglichkeit der Nutzung eines höheren Stundenangebotes in einer Kita (> 25 Stunden) und die daraus resultierende bessere Vereinbarkeit von Terminen, Erledigung von

Aufgaben o. ä. für die Familien, führt dazu, dass Eltern sich im Rahmen des Rechtsanspruchs oftmals gegen die Vermittlung eines Betreuungsplatzes in Kindertagespflege entscheiden.

Eine Abfrage bei den Jugendämtern des Rhein-Sieg-Kreises ergab, dass der überwiegende Teil die Betreuungsstunden im Rahmen Rechtsanspruch analog den Betreuungsstunden einer Kindertageseinrichtung im Umfang von 25 Stunden angepasst hat.

Demnach empfiehlt die Fachverwaltung die Anpassung der Betreuungsstunden im Rahmen Rechtsanspruch auf 25 Stunden pro Woche vorzunehmen.

Aktuell nutzen 10 Familien die Betreuung in Kindertagespflege im Rahmen Rechtsanspruch. Die Umstellung der Betreuungsstunden hätte insofern Mehraufwendungen in Höhe von 1.958,00 € pro Monat zur Folge. Da im Rahmen der Haushaltsanmeldungen für den Bereich der zu kalkulierenden Förderleistungen stets mit einem durchschnittlichen Betreuungsumfang von 32 Stunden pro Woche / pro Kind gerechnet wird, sind die Mehraufwendungen durch die angemeldeten Haushaltsmittel gedeckt.

## **2. Sicherstellung der leistungsgerechten Ausgestaltung der Geldleistung**

Seit 2009 ist der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung an eine Tagespflegeperson leistungsgerecht auszugestalten (§ 23 Abs. 2 a SGB VIII). In Folge dessen erfolgt seit 2010 die Ausgestaltung der Geldleistung an die Tagespflegeperson in drei Stufen (Stufe 1 = 4,20 € pro Kind/Stunde – Stufe 2 = 4,50 € pro Kind/Stunde – Stufe 3 = 5,00 € pro Kind/Stunde). Die finanzielle Förderung wird unter der Voraussetzung gewährt, dass die Tagespflegeperson keine weiteren Kostenbeiträge seitens der Eltern erhält. Ausgenommen hiervon ist die Zahlung eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten an die Tagespflegeperson (§ 23 Abs. 1 KiBiz).

Die Stadt Sankt Augustin hat 2010 die Höhe der Geldleistung an den Empfehlungen der Bundesregierung (4,20 € pro Kind/Stunde) ausgerichtet. Mittlerweile wurde seitens der Verbände und der politischen Gremien von der Nennung fester Beträge Abstand genommen, da die Frage: „Was leistungsgerecht ist?“ seit Bestehen der gesetzlichen Änderung umstritten ist.

Fakt ist, dass die Anforderungen an die Tagespflegepersonen aufgrund der gesetzlichen Änderungen stetig gestiegen sind. Des Weiteren bleibt festzustellen, dass zusätzlich zu den gestiegenen Anforderungen die vorhandene Bereitschaft der Tagespflegepersonen im Zusammenhang mit der Vorhaltung bedarfsgerechter Betreuungsplätze im Rahmen Rechtsanspruch, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von Kindern an den Wochenenden oder in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden, noch keine abschließende Anerkennung erfahren hat.

Das Kreisjugendamt hat zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben eine jährliche Dynamisierungsregelung, in Anlehnung an die tariflichen Vorgaben, i. H. v 1,5 % p. a. mit der Auszahlung der Geldleistung gemäß § 23 SGB VIII eingeführt.

Es bleibt festzustellen, dass im Kinderbildungsgesetz bereits seit 2008 eine

jährliche Anpassung der Kindpauschalen um 1,5 % vorgegeben ist. Des Weiteren wurde im Februar 2014 ebenso im Rahmen der OGS-Pauschalen für einen Betreuungsplatz eine jährliche 1,5 % Anpassung eingeführt.

Aus diesem Grund empfiehlt die Stadt Sankt Augustin zur Sicherstellung der Kriterien „Leistungsgerecht“/„Gleichrangigkeit“ und zur Gewährleistung der Vorhaltung ausreichender bedarfsgerechter Betreuungsplätze, dem Beispiel des Kreisjugendamtes zu folgen, und eine jährliche Dynamisierungsregelung der Geldleistung um 1,5 %, erstmalig ab 01.01.2016, vorzunehmen.

Die Einführung der prozentualen Steigerung der Geldleistung hat für das Haushaltjahr 2016 Mehrkosten in Höhe von 16.899,00 € p. a. zur Folge.

### **3. Erstattung der Kosten für die Zusatzqualifizierung im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung**

Die zweite KiBiz-Revision sieht vor, dass das Jugendamt für Kinder mit Behinderung oder Kinder die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, die 3,5fache Pauschale des jährlichen Landeszuschusses erhält (§ 22 Abs. 1 KiBiz). Der erhöhte Zuschuss setzt voraus, dass die Tagespflegeperson über eine zusätzliche Qualifikation zur Betreuung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung verfügt oder mit einer entsprechenden Qualifizierungsmaßnahme zum Zeitpunkt der Übernahme der Betreuung begonnen hat. Der Umfang der Stunden im Rahmen der Zusatzqualifizierung wird seitens des MfFKJS des Landes NRW mit 100 Stunden vorgegeben.

Gemäß Beschluss des JHA vom 06.10.2014 (DS-Nr. 14/0303) sollen zukünftig inklusive Betreuungsplätze in der Kindertagespflege vorgehalten werden. In Folge dessen wurden in der Zeit von Dezember 2014 bis April 2015, in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) in Siegburg und den Fachstellen Kindertagespflege des rechtsrheinischen Rhein-Sieg-Kreises, die erforderlichen Inhalte für die Entwicklung eines Qualifizierungsmoduls im Umfang von 100 Stunden entwickelt. Die Kosten wurden seitens des DRK mit 425,00 € pro Teilnehmer(in) kalkuliert.

Zur Sicherstellung der Betreuung von Kinder mit besonderem Förderbedarf wurden bereits 2011 die Richtlinien dahingehend geändert, dass der Tagespflegeperson im Fall der Betreuung eines Kindes mit anerkannter Behinderung die zweifache Förderpauschale gewährt wird, um den durch die notwendige Gruppenreduzierung entstandenen Einnahmeausfall gegenfinanzieren zu können. Somit bleibt festzustellen, dass die Teilnahme der Tagespflegeperson am Qualifizierungsmodul Inklusion - zwecks Erwerb des o. g. erforderlichen Nachweises zur Erhaltung der Landesmittel – keine weitere Steigerung ihrer Einnahmen zur Folge haben wird und die Bereitschaft der Absolvierung des Moduls auf Grundlage des persönlichen Engagements einer Tagespflegeperson beruhen wird.

Im Rahmen der aktuellen Haushaltsanmeldungen wurde für das Kindergartenjahr 2016/2017 mit der Schaffung von fünf inklusiven Betreuungsplätzen, verteilt auf fünf Tagespflegestellen, gerechnet.

Zur Sicherstellung der Erfüllung des Rechtsanspruchs im Rahmen Inklusion und zur Gewährleistung der Gewinnung adäquater Tagespflegepersonen, empfiehlt die Fachverwaltung die vollständige Übernahme der Gesamtkosten für die Zusatz-qualifizierung. Bei fünf Tagespflegepersonen entstehen insofern Kosten i. H. v. 2.125,00 € p. a.

#### **4. Wegfall der anteiligen Übernahme der Kosten, im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis.**

Derzeit werden einer Tagespflegeperson im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII die anteiligen Kosten erstattet.

Die gesetzlichen Änderungen der letzten Jahre und die stetige Weiterentwicklung des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege haben dazu geführt, dass sich das Betreuungsangebot Kindertagespflege sehr gut auf dem Betreuungsmarkt etabliert hat.

Demzufolge hat sich auch das Interesse an dem „Berufsbild“ Kindertagespflege verändert. Es bleibt festzustellen, dass das Interesse im Rahmen des Erwerbs der Pflegeerlaubnis sukzessive in den letzten Jahren gestiegen ist und gezielte „Werbeaktionen“ im Zusammenhang mit der Gewinnung neuer Tagespflegepersonen nicht mehr erforderlich sind. In Folge dessen kann von einer Bereitschaft im Zusammenhang mit der Übernahme der Kosten durch die Tagespflegeperson ausgegangen werden.

Aus diesem Grund schlägt die Fachverwaltung vor, die Erstattung dieser Kosten ab 01.01.2016 einzustellen. Zur Sicherstellung der Ausbauplanung der Betreuungsplätze wird seitens der Fachverwaltung von der Gewinnung von fünf Tagespflegepersonen pro Jahr ausgegangen. Demnach wären Einsparungen in Höhe von 2.230,00 € p. a. möglich.

#### **5. Einführung einer Freihaltepauschale für Vertretungsplätze im Falle von Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson**

Gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII ist in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson seitens des Jugendamtes eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Tagespflegekind sicherzustellen. Das heißt, dass das Jugendamt im Rahmen der Gewährleistung verpflichtet ist vor Ort geeignete Lösungen bei Ausfall der Tagespflegepersonen z. B. wegen Krankheit oder Urlaub zu entwickeln, die insbesondere, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes, dem Anliegen der Eltern im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit Rechnung tragen (Kommentierung SGB VIII zu § 23 Abs. 3, Rn 39, Seite 292).

Aktuell gibt es drei Tagespflegepersonen, welche im Rahmen ihrer Pflegeerlaubnis insgesamt fünf Vertretungsplätze für die Stadt Sankt Augustin anbieten. Eine gesonderte Vergütung für die Freihaltung erfolgt nicht. Nur bei Belegung im Vertretungsfall erhält die Tagespflegeperson eine anteilige finanzielle Förderung.

Somit kann es sein, dass je nach Belegsituation in der jeweiligen Tagespflegestelle, diese Vertretungsplätze auch an reguläre Betreuungsanfragen seitens der Tagespflegeperson vergeben werden. Demzufolge ist eine planbare

Verfügbarkeit, insbesondere bei akuten Vertretungsanfragen, für das Jugendamt nicht immer gewährleistet. Das heißt, dass der gesetzlich geforderten Berücksichtigung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit seitens des Jugendamtes nicht immer Rechnung getragen werden kann.

In Folge dessen empfiehlt die Fachverwaltung die Einführung einer Freihalt pauschale i. H. v. 100,00 € mtl. pro Vertretungsplatz, um auf kurzfristige Anfragen in Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson reagieren zu können. Bei der Mittelanmeldung wurde von der Schaffung von fünf offiziellen Vertretungsplätzen ausgegangen. Die Einführung einer Freihalt pauschale hätte insofern Mehrkosten in Höhe von 500,00 € pro Monat / 6000,00 € pro Jahr zur Folge.

In Kooperation mit dem Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bonn und Rhein-Sieg-Kreis wurde unter Berücksichtigung der Einführung einer Freihalt pauschale ein Konzept zur Vertretung in der Kindertagespflege erstellt.

#### **6. Änderung des Sprachniveaus von „B 2“ auf „C 1“ im Rahmen der Zugangsvoraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII**

Im Rahmen der zweiten KiBiz-Revision wurde insbesondere die Wichtigkeit der alltagsintegrierten Sprachförderung als wesentlicher Bestandteil frühkindlicher Bildung neu definiert (§ 13 KiBiz). Die Ausführungen zur KiBiz-Revision geben vor, dass es vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit unerlässlich ist, die Grundsätze der pädagogischen Arbeit und frühkindlichen Bildung in beiden Betreuungsformen (Kinder-tageseinrichtung/Kindertagespflege) zu berücksichtigen.

Bisher gilt im Rahmen des Erwerbs einer Pflegeerlaubnis der Sprachstand „B 2“ gemäß dem Europäischen Referenzrahmen. Zur Gewährleistung der Gleichrangigkeit und zur Sicherstellung der Förderung der Sprachentwicklung eines Kindes, empfiehlt die Fachverwaltung zukünftig das Sprachniveau auf „C 1“ gemäß dem gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen anzuheben.

#### **7. Konkretisierung der Höhe der Schließzeiten einer Tagespflegestelle pro Kalenderjahr im Zusammenhang mit der Gewährung einer öffentlichen Förderung**

In der Sitzung des Unterausschusses vom 27.01.2015 wurde die Fragestellung aufgeworfen, ob seitens des örtlichen Jugendhilfeträgers eine zeitliche Befristung des Jahresurlaubs einer Tagespflegeperson im Zusammenhang mit der Gewährung einer öffentlichen Förderung gemäß § 23 SGB VIII vorgegeben werden kann. Die Nachfrage der Fachverwaltung beim Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) ergab, dass dies möglich ist.

Eine selbständig tätige Tagespflegeperson trägt grundsätzlich selbst das Risiko für einen eigenen Ausfall im Falle von Krankheit und Urlaub. Die Tagespflegeperson muss für solche Fälle Vorsorge treffen.

Im Rahmen der KiBiz-Revision wurden die Öffnungs- und Schließzeiten einer Kindertageseinrichtung neu geregelt. § 13 e Abs. 2 KiBiz definiert die Anzahl der jährlichen Schließtage (ohne Samstage, Sonntage und Feiertage) mit maximal dreißig Schließtagen.

Da anders als in einer städtischen Kindertageseinrichtung die Schließzeiten

einer Tagespflegestelle immer gleichzusetzen sind mit der Anzahl der Urlaubstage, empfiehlt die Fachverwaltung die Orientierung an den tariflichen Vorgaben im Umfang von 30 Tagen.

#### **8. Einführung von 2 Konzeptionstagen zur Sicherstellung der Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit**

Für die Umsetzung und Erfüllung des gesetzlichen Bildungsauftrages ist die Tagespflegeperson alleine in ihrer Tagespflegestelle verantwortlich. Die Aufsichtspflicht ist - anders als in einer Kindertageseinrichtung - nicht auf andere Personen übertragbar.

Darüber hinaus sind die Öffnungszeiten einer Tagespflegestelle individuell an den Bedarfen der Familien ausgerichtet. Die Öffnungszeiten einer Tagespflegestelle umfassen im Durchschnitt 8 – 10 Stunden pro Tag.

Dies hat zur Folge, dass eine Tagespflegeperson anfallende Verwaltungsaufgaben (Vertragsgestaltung, Listenführung etc.), Erstellung von Bildungsdokumentationen, Aufnahmegespräche mit neuen Eltern, Fortschreibung der pädagogischen Konzeption, Zusammenarbeit mit anderen Institutionen sowie den Besuch von Fortbildungen, während der öffentlich geförderten Betreuungszeiten oftmals nicht ausführen kann. Diese Arbeiten müssen seitens der Tagespflegepersonen nach „Dienstende“, in ihrer Freizeit, erledigt werden. Eine gesonderte Vergütung erfolgt für diese Aufgaben nicht.

In Folge dessen empfiehlt die Fachverwaltung, zur Sicherstellung des gesetzlichen Bildungsauftrags und der Gewährleistung der Gleichrangigkeit beider Betreuungsformen, die Einführung von zwei Konzeptionstagen pro Kalenderjahr analog der städtischen Kindertageseinrichtungen.

#### **9. Vereinfachung des Erstattungsverfahrens der anteiligen Sozialversicherungsbeiträge**

Die finanzielle Förderung an die Tagespflegeperson umfasst gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken-/Pflegeversicherung.

Zuständig für die Erstattung der Aufwendungen zur Sozialversicherung ist jeweils das Jugendamt, in dessen Auftrag die Tagespflegeperson tätig wird (§ 86 SGB VIII). Sind wegen der Betreuung von Kindern aus unterschiedlichen Bezirken verschiedene Jugendämter zuständig, haben diese die geschuldeten Beiträge anteiligen zu erstatten. Dies hat zur Folge, dass der Erstattungsaufwand – je nach Anzahl der unterschiedlich fremd betreuten Kinder in einer Tagespflegestelle – für die Tagespflegeperson aber auch für die Verwaltung des zuständigen Jugendamtes einen erheblichen Mehraufwand bedeutet.

Im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs wurde nun auf Amtsleiterebene der Jugendämter des Rhein-Sieg-Kreises und Bonn eine Vereinbarung erwirkt, welche eine Vereinfachung des Erstattungsverfahrens sowohl für die Tagespflegepersonen als auch die Verwaltung vorsieht.

Demnach erstattet ab 01.01.2016 jedes Jugendamt, welches der Vereinbarung zum interkommunalen Ausgleich im Rahmen der Kindertagespflege beigetreten ist, die anteiligen Aufwendungen für die Sozialversicherungsbeiträge an seine ihm zugehörige Tagespflegeperson sowohl für Augustiner Kinder als auch für auswärtig betreute Tagespflegekinder.

Die bisher erforderliche Kontaktaufnahme und Klärung des Abrechnungsverfahrens zwischen der Tagespflegeperson und dem zuständigen Jugendamt entfällt somit.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Die Umsetzung der Änderungen, resultierend aus den gesetzlichen Vorgaben der zweiten KiBiz-Revision und Umsetzung des Rechtsanspruchs, haben im Rahmen der Transferleistungen Bruttomehrkosten in Höhe von jährlich 26.982,00 € zur Folge. Der Mehraufwand wurde bei den Haushaltsanmeldungen 2016/2017 bereits mit einkalkuliert.

Durch den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.10.2008 (DS-Nr. 08/0317), die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege auf Grundlage des Qualitätskonzeptes Kindertagespflege der Stadt Sankt Augustin auszurichten, wurde das Qualitätskonzept entsprechend der vorgenannten Änderungen angepasst.

In der Anlage ist eine Synopse der Richtlinien beigefügt und das geänderte Qualitätskonzept wird als Tischvorlage vorgelegt.